



Zulassungssatzung der Universität Ulm für den weiterbildenden, berufsbegleitenden Masterstudiengang „Instruktionsdesign“ vom 13.01.2023

Aufgrund von § 60 Abs. 2 Nr. 2, § 63 Abs. 2 und § 59 Abs. 1 und Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 01.01.2005, mehrfach und zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 2), hat der Senat der Universität Ulm am 16.11.2022 die nachfolgende Satzung für den Zugang zum weiterbildenden, berufsbegleitenden Masterstudiengang „Instruktionsdesign“ an der Universität Ulm beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Im Masterstudiengang Instruktionsdesign sind keine Zulassungszahlen gemäß der jeweils geltenden Zulassungszahlenverordnung (ZZVO Universitäten) festgelegt worden; es findet ein Zugangsverfahren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen statt.

§ 2 Fristen

Zulassungen finden im Winter- und im Sommersemester statt. Der Antrag auf Zulassung zum Wintersemester muss bis zum 15.07. des jeweiligen Jahres, der Antrag auf Zulassung zum Sommersemester muss bis zum 15.01. des jeweiligen Jahres einschließlich aller erforderlichen Unterlagen bei der Universität Ulm eingegangen sein. Diese Fristen sind gesetzliche Fristen; sie werden auf der Internetseite der Universität Ulm für diesen Studiengang bekannt gegeben.

§ 3 Form des Antrags

- (1) Die Form des Antrags richtet sich nach den für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen der jeweils gültigen Fassung der Satzung der Universität Ulm über die Zulassung und Immatrikulation zum Studium. Die einzureichenden Unterlagen für den Masterstudiengang Instruktionsdesign werden auf den einschlägigen Internetseiten der Universität Ulm bekannt gegeben.
- (2) Dem Antrag sind die folgenden Unterlagen beizufügen:
 1. Nachweise über die in § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 4 genannten Voraussetzungen, insbesondere im Falle des § 4 Abs. 1 Nr. 1 das Bachelorzeugnis oder vergleichbare Nachweise und die Bachelorurkunde,
 2. Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers darüber, ob sie oder er an einer Hochschule im Masterstudiengang „Instruktionsdesign“ oder in Studiengängen mit im

Wesentlichen gleichem Inhalt den Prüfungsanspruch verloren hat oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht,

3. Zeugnisse und andere Dokumente, die den bisherigen Werdegang belegen, insbesondere Nachweise über die Berufsausbildung und/oder berufspraktische Tätigkeiten und Erfahrungen,
4. die in der jeweils gültigen Fassung der Satzung der Universität Ulm über die Zulassung und Immatrikulation zum Studium ggf. zusätzlich genannten Unterlagen.

(3) In jedem Fall sind dem Antrag

- das Diploma Supplement (sofern vorhanden),
- das Transcript of Records (ToR) oder ein Notenauszug mit ausgewiesener Abschluss- oder Durchschnittsnote,
- bei ausländischen Zeugnissen eine Notenskala mit der besten zu vergebenden Note und der Mindestbestehensnote zum Erwerb des Hochschulabschlusses und
- die Angabe des Gesamtleistungspunkteumfangs des Studiengangs

beizufügen.

(4) Der Zeitpunkt für den Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse ist in § 6 der Satzung über die erforderlichen Sprachkenntnisse für ein Studium an der Universität Ulm geregelt.

(5) Sind diese Nachweise und weitere einzureichende Unterlagen nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst, ist zusätzlich eine amtliche Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache einzureichen.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzungen für den Zugang zum weiterbildenden, berufsbegleitenden Masterstudiengang „Instruktionsdesign“ sind

1. ein erster Hochschulabschluss

a) in einem Studiengang der Psychologie, Geisteswissenschaften, Sportwissenschaften, Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Gesundheitswissenschaften, Ingenieurwissenschaften, Informatik, Kunst, Kulturwissenschaften oder des Lehramts

oder

b) in einem anderen Studiengang, der in einem sinnvollen Zusammenhang mit dem Studium Instruktionsdesign steht

der jeweils das Niveau von mindestens sieben Fachsemestern oder mindestens 210 ECTS-Punkten an einer in- oder ausländischen Hochschule ausweist, sowie

2. eine qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel mindestens einem Jahr (z.B. als Berufstätige oder Berufstätiger, als Praktikantin oder Praktikant, als Projektmitarbeiterin oder Projektmitarbeiter),
3. fakultativ ein schriftlicher Bericht im Umfang von maximal 2 Seiten, in dem die

persönlichen sowie fachspezifischen Gründe für die Bewerbung zum Studiengang aufgeführt sind und in dem die Wahl des angestrebten Studiengangs begründet wird (Motivationsschreiben) und

4. ausreichende deutsche Sprachkenntnisse gemäß § 2 Abs. 2 der jeweils gültigen Fassung der Satzung über die erforderlichen Sprachkenntnisse für ein Studium an der Universität Ulm.
- (2) Die Bewertung des Motivationsschreibens stützt sich neben der äußeren Qualität auf die Überzeugungskraft der Erklärung des Interesses an diesem Masterstudiengang sowie auf die Darstellung der besonderen Eignung und Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers für diesen Masterstudiengang. Es wird dabei bewertet, inwiefern sie oder er den Anforderungen des Masterstudiengangs gerecht werden kann und wie sinnvoll die Teilnahme am Masterstudiengang für sie oder ihn ist. Die Einreichung eines Motivationsschreibens kann sich positiv auf die Bewertung der Bewerbung auswirken. Soweit kein Motivationsschreiben eingereicht wird, hat dies keine negativen Auswirkungen auf die Bewertung der Bewerbung. Der Bewertungsmaßstab wird auf den einschlägigen Internetseiten der Universität Ulm bekannt gegeben.
 - (3) Über die Gleichwertigkeit des Bachelorabschlusses und die Gleichwertigkeit anderer in Absatz 1 Nr. 1 nicht ausdrücklich genannter Studiengänge entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik (ZAB) sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Für Studiengänge, die nicht den ECTS Regelungen (ECTS-Noten und Leistungspunkte) unterliegen, entscheidet der Zulassungsausschuss über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen.
 - (4) Abweichend von Absatz 1 Nr. 1 können zum Masterstudiengang ausnahmsweise auch Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, die weniger als 210 ECTS-Punkte aus dem Bachelorstudium vorweisen, soweit sie neben der Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 2 weitere anrechnungsfähige qualifizierte berufspraktische Erfahrung im Umfang von mindestens einem Jahr nachweisen können.

§ 5 Zulassungs- und Auswahlentscheidung

- (1) Über die Zulassung entscheidet die Präsidentin oder der Präsident auf Vorschlag des Zulassungsausschusses. Die Entscheidung über die fachliche Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers sowie die Bewertung der Unterlagen obliegt dem Zulassungsausschuss.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 1. die Bewerbungsunterlagen nicht fristgemäß im Sinne des § 2 oder nicht formgerecht und vollständig im Sinne des § 3 vorgelegt wurden,
 2. die in § 4 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 3. eine frühere Zulassung im gleichen Studiengang oder einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt erloschen ist, weil eine Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch nicht mehr besteht.

- (3) Die Zulassung kann unter Vorbehalt, insbesondere unter einer auflösenden Bedingung erteilt oder mit Auflagen versehen werden. Eine Zulassung ist im Falle einer Bewerbung nach § 4 Abs. 4 unter der auflösenden Bedingung auszusprechen, dass der Bachelorabschluss und die mit ihm zusammenhängenden Voraussetzungen innerhalb der von der Universität Ulm festgesetzten Frist nachgewiesen werden. Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung. In begründeten Fällen, insbesondere wenn einzelne Leistungen im Rahmen von § 4 Abs. 1 Nr. 2 nicht nachgewiesen werden können, kann die Zulassung mit Auflagen versehen werden. Die Erfüllung der Auflagen ist mit Ablauf des Prüfungszeitraums des ersten Fachsemesters, sofern die Nichterfüllung der Auflagen vom Studierenden nicht zu vertreten ist, spätestens nach Ablauf des Prüfungszeitraums des zweiten Fachsemesters zu erfüllen. Die Auflagen werden vom Zulassungsausschuss festgelegt.
- (4) Ist es einer Bewerberin oder einem Bewerber nicht möglich, den Nachweis des Bachelorabschlusses fristgerecht zu erbringen und hat sie oder er diesen Grund nicht zu vertreten, kann auf der Grundlage einer entsprechenden Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers eine vorläufige Immatrikulation unter der Auflage erfolgen mit dem Inhalt, dass das Zeugnis über den ersten berufsqualifizierenden Abschluss oder der Nachweis aller für den Studienabschluss erforderlichen Leistungen spätestens bis zum Ende des ersten Fachsemesters vorgelegt werden muss. Entsprechendes gilt für den Sprachnachweis gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 4. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erfolgt keine Immatrikulation und die beantragte Rückmeldung für das folgende Fachsemester wird versagt.
- (5) Wer die Voraussetzungen des § 4 nicht form- und fristgerecht nachweist, wird vom Verfahren ausgeschlossen und erhält hierüber einen Ausschlussbescheid. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
- (6) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen der Satzung der Universität Ulm über die Zulassung und Immatrikulation zum Studium unberührt.
- (7)

§ 6 Zulassungsausschuss

- (1) Vom Dekanat wird ein Zulassungsausschuss eingesetzt. Der Zulassungsausschuss besteht aus mindestens zwei Personen der Fakultät für Ingenieurwissenschaften, Informatik und Psychologie. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Eine Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Der Zulassungsausschuss wählt sich eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren Stellvertreter aus der Reihe der stimmberechtigten Mitglieder.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Sommersemester 2023. Gleichzeitig tritt die Zulassungssatzung der Universität Ulm für den weiterbildenden Masterstudiengang „Instruktionsdesign“ vom 22.02.2021, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm Nr. 4 vom 22.02.2021, Seite 30 - 32, außer Kraft.

Ulm, 13.01.2023

gez.

Prof. Dr.-Ing. Michael Weber
Präsident der Universität Ulm